



► **Aufhebung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen**

Internationale Arbeitskonferenz
112. Tagung, 2024

Bericht VII(2)

► **Aufhebung von vier internationalen
Arbeitsübereinkommen**

Siebter Punkt der Tagesordnung



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Diese Publikation ist unter Creative Commons Attribution 4.0 International lizenziert. Eine Kopie dieser Lizenz ist unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> zu finden. Der Nutzer darf die Publikation wie in der Lizenz beschrieben wiederverwenden, weitergeben (kopieren und weiterverteilen) und bearbeiten (neu zusammenstellen, umwandeln und auf der Originalpublikation aufbauen). Der Nutzer muss die IAO eindeutig als Quelle des Materials nennen und angeben, ob Änderungen am ursprünglichen Inhalt vorgenommen wurden. Die Verwendung des Emblems, des Namens und des Logos der IAO ist im Zusammenhang mit Übersetzungen, Adaptationen und sonstigen abgeleiteten Arbeiten nicht gestattet.

Quellenangabe – Der Nutzer muss angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden, und die Publikation wie folgt zitieren: *Aufhebung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen*, Genf: Internationales Arbeitsamt, 2024. © IAO.

Übersetzungen – Sofern eine Übersetzung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Übersetzung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese Übersetzung wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Übersetzung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Übersetzung.*

Bearbeitungen – Sofern eine Bearbeitung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Bearbeitung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Bearbeitung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Bearbeitung.*

Material von Dritten – Diese Creative-Commons-Lizenz gilt nicht für in dieser Publikation enthaltenes Material, das nicht unter das Urheberrecht der IAO fällt. Sofern solches Material einem Dritten zugeschrieben wird, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers dieses Materials, die erforderlichen Genehmigungen des Rechteinhabers einzuholen und in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzung zu haften.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterworfen. Ein nach einem solchen Verfahren ergangener Schiedsspruch bindet die Parteien als endgültige Beilegung der Streitigkeit.

Alle Anfragen zu Rechten und Lizenzen sind an ILO Publishing (Rights and Licensing) via E-Mail an rights@ilo.org zu richten. Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte der IAO finden sich unter: www.ilo.org/publns

ISBN 978-92-2-039768-8 (Print)

ISBN 978-92-2-039771-8 (Web PDF)

ISSN 0251-4095

Auch verfügbar in:

Arabisch: ISBN 978-92-2-039764-0 (Print), ISBN 978-92-2-039765-7 (Web PDF);

Chinesisch: ISBN 978-92-2-039766-4 (Print), ISBN 978-92-2-039767-1 (Web PDF);

Englisch: ISBN 978-92-2-039760-2 (Print), ISBN 978-92-2-039761-9 (Web PDF);

Französisch: ISBN 978-92-2-039762-6 (Print), ISBN 978-92-2-039763-3 (Web PDF);

Russisch: ISBN 978-92-2-039769-5 (Print), ISBN 978-92-2-039770-1 (Web PDF);

Spanisch: ISBN 978-92-2-039772-5 (Print), ISBN 978-92-2-039773-2 (Web PDF).

Mit den in Veröffentlichungen und Datenbanken der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie der Anordnung und Darstellung des Inhalts ist keinerlei Meinungsäußerung der IAO in Bezug auf den rechtlichen Status von Ländern, Bereichen oder Gebieten oder in Bezug auf deren jeweilige Behörden oder den Verlauf ihrer jeweiligen Grenzen oder Begrenzungen verbunden.

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ansichten sind die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinungen, Ansichten oder Grundsätze der IAO wider.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.....	5
Zusammenfassung der eingegangenen Antworten und Kommentare	7
Bemerkungen.....	7
Kommentar des Amtes	8
Vorgeschlagene Beschlüsse	9

► Einleitung

1. Auf seiner 343. Tagung (November 2021) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, einen Gegenstand betreffend die Aufhebung von vier Übereinkommen in die Tagesordnung der 112. Tagung (2024) der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen: Übereinkommen (Nr. 45) über Untertagearbeiten (Frauen), 1935, Übereinkommen (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, Übereinkommen (Nr. 63) über die Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938, und Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947.¹
2. Dem Beschluss des Verwaltungsrats lagen die Empfehlungen zugrunde, welche die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG)² auf ihrer vierten Tagung, die vom 17. bis 21. September 2018 abgehalten wurde, unterbreitet hatte.³
3. Gemäß Artikel 19 Absatz 9 der Verfassung der IAO ist die Konferenz ermächtigt, mit Zweidrittelmehrheit und auf Empfehlung des Verwaltungsrats zu beschließen, ein geltendes Übereinkommen aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass dieses Übereinkommen gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag mehr zum Erreichen der Ziele der Organisation leistet. Die Möglichkeit, die Aufhebung von Übereinkommen vorzuschlagen, ist ein wichtiges Instrument des Normenüberprüfungsmechanismus, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Organisation über einen robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügt. Die Internationale Arbeitskonferenz ist jetzt zum fünften Mal aufgerufen, einen Beschluss über die mögliche Aufhebung internationaler Arbeitsübereinkommen zu fassen.
4. Wenn die Konferenz beschließt, die oben genannten Instrumente aufzuheben, werden diese aus der Normensammlung der IAO entfernt. Infolgedessen werden die Mitglieder, die diese Übereinkommen ratifiziert haben und noch durch sie gebunden sind, nicht mehr verpflichtet sein, Berichte nach Artikel 22 der Verfassung vorzulegen, und sie werden auch nicht mehr Gegenstand von Beschwerden (Artikel 24) oder Klagen (Artikel 26) wegen angeblicher Nichteinhaltung sein. Die Aufsichtsorgane der IAO ihrerseits werden nicht mehr verpflichtet sein, die Umsetzung dieser Instrumente zu prüfen, und das Amt wird die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die aufgehobenen Instrumente nicht mehr in den Sammlungen internationaler

¹ IAO, *Tagesordnung künftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz*, GB.343/INS/2(Rev.1), 2021, Abs. 19; IAO, *Minutes of the 343rd Session of the Governing Body of the International Labour Office*, GB.343/PV, 2021, Abs. 62 c).

² Die SRM TWG wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 323. Tagung (März 2015) eingesetzt. Gemäß ihrem Mandat hat sie den Auftrag, „einen Beitrag zum allgemeinen Ziel des Normenüberprüfungsmechanismus [zu leisten], um zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen“. Gemäß Absatz 9 ihres Mandats soll die SRM TWG „die internationalen Arbeitsnormen [überprüfen], um dem Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf: a) den Status der überprüften Normen, einschließlich von aktuellen Normen, Normen, die der Neufassung bedürfen, veralteten Normen und möglichen anderen Klassifikationen; b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich von Fällen, wo neue Normen erforderlich sind; c) soweit sinnvoll, praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen“. Weitere Informationen finden sich auf der [Website](#) der SRM TWG [auf Deutsch siehe auch: [GB.325/LILS/3](#), Anhang].

³ IAO, *Die Normeninitiative: Bericht der vierten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus*, GB.334/LILS/3, 2018; IAO, *Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz*, GB.334/INS/2/1, 2018, Abs. 22 und Anhang II. Auf seiner 334. Tagung (Oktober 2018) beschloss der Verwaltungsrat, den Gegenstand zur Aufhebung der vier Übereinkommen in die Tagesordnung der 113. Tagung der Konferenz aufzunehmen, die für 2024 vorgesehen war. Infolge der COVID-19-Pandemie wird die 113. Tagung jedoch erst 2025 stattfinden. Auf seiner 343. Tagung (November 2021) beschloss der Verwaltungsrat, die Aussprache im Jahr 2024 beizubehalten; daher wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung der 112. Tagung aufgenommen.

Arbeitsnormen aufgeführt werden und dass in neuen Instrumenten, Verhaltenskodizes oder ähnlichen Dokumenten nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.⁴

5. Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz sieht vor, dass wenn ein Gegenstand zur Aufhebung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen wird, das Amt den Regierungen einen kurzen Bericht und einen Fragebogen so zeitig übermittelt, dass diese spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei ihnen eintreffen, mit dem Ersuchen, innerhalb von 12 Monaten ihre Haltung zu der vorgeschlagenen Aufhebung mit einer entsprechenden Begründung und unter Übermittlung der einschlägigen Informationen mitzuteilen. Dementsprechend wurde der Bericht VII(1) den Mitgliedstaaten übermittelt mit dem Ersuchen, ihre Antworten dem Amt bis zum 30. November 2023 mitzuteilen. Im Bericht VII(1) wurden die Gründe zusammengefasst, die den Verwaltungsrat bewogen hatten, die Aufhebung der oben erwähnten Instrumente vorzuschlagen.⁵
6. Bis zum 31. Januar 2024 sind beim Amt Antworten der Regierungen der folgenden 77 Mitgliedstaaten eingegangen: Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Malaysia, Malediven, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Salomonen, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechien, Republik Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.
7. Im Bericht VII(1) wies das Amt die Regierungen auf Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz hin, wonach die Regierungen im Fragebogen ersucht werden, „vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen“.
8. Die Regierungen der folgenden 55 Mitgliedstaaten bestätigten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände befragt oder bei der Abfassung der Antworten hinzugezogen wurden: Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechien, Uruguay, Zypern. Die Regierungen der folgenden drei Mitgliedstaaten haben darüber hinaus angegeben, dass sie zum Zeitpunkt der Übermittlung ihrer Antworten noch nicht von allen Sozialpartnern entsprechende Reaktionen erhalten hatten: Bahrain, Lettland, Uruguay.
9. Der vorliegende Bericht wurde auf der Grundlage der eingegangenen Antworten erstellt.

⁴ Ausführlichere Informationen zur Bedeutung, den Auswirkungen und dem Verfahren der Aufhebung finden sich in IAO, *Update on the status of ratification of the 1986 and 1997 Instruments for the Amendment of the Constitution of the International Labour Organisation*, GB.325/LILS/INF/1, 2015; und IAO, *Die Normeninitiative: Bericht der fünften Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus*, GB. 337/LILS/1, Beilage, Anhang II.

⁵ ILC.112/VII(1).

► Zusammenfassung der eingegangenen Antworten und Kommentare

- 10.** Dieser Abschnitt enthält eine Aufzählung der von den Regierungen eingegangenen Antworten auf die im Folgenden wiedergegebene Frage, die zu jedem einzelnen der Übereinkommen Nr. 45, Nr. 62, Nr. 63 und Nr. 85 gestellt wurde, sowie die Erläuterung zu der einzigen negativen Antwort, die von einem Arbeitnehmerverband eingegangen war.

Sind Sie der Ansicht, dass das genannte Übereinkommen aufgehoben werden sollte?

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte die Gründe, warum das genannte Übereinkommen Ihrer Ansicht nach seinen Zweck nicht verloren hat oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.

Gesamtzahl der Antworten: 77

Ja: 77 – Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshjan, Australien, Bahrain, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Malaysia, Malediven, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Salomonen, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechien, Republik Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Nein: Keine

Bemerkungen

Griechenland

Allgemeiner Gewerkschaftsbund der Arbeitnehmer Griechenlands (GSEE)

Der GSEE ist gegen die vorgeschlagene Aufhebung, da der nationale Regulierungsrahmen nach wie vor unvollkommen ist, was die Umsetzung der erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung internationaler Mindestnormen, etwa in Bezug auf die Beschäftigung von Frauen bei gefährlichen Arbeiten oder den Arbeitsschutz im Bauwesen, betrifft. Insbesondere hinsichtlich der vorgeschlagenen Aufhebung des Übereinkommens Nr. 45 verweist der GSEE auf seinen seit 2007 vertretenen Standpunkt und vertritt die Auffassung, dass abgesehen von der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz keine wesentlichen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung dieses Übereinkommens ergriffen wurden. Daher kann der GSEE die Auffassung des Arbeitsministeriums nicht teilen, wonach die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 45 nicht mit dem Regelungsansatz für den Arbeitsschutz des Übereinkommens Nr. 187 vereinbar sind. Betreffend die vorgeschlagene Aufhebung des Übereinkommens Nr. 85 verweist der GSEE auf die Nichteinhaltung des Übereinkommens Nr. 81 durch Griechenland infolge der Abtrennung der Arbeitsaufsichtsbehörde vom Arbeitsministerium und der Einsetzung einer unabhängigen Behörde ohne institutionelle Beteiligung der Sozialpartner.

Spanien

Galizischer Gewerkschaftsbund (CIG)

Der CIG ist gegen die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 62. Seiner Ansicht nach hat das Übereinkommen Nr. 62 seinen Zweck nicht verloren und leistet nach wie vor einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation. Es handelt sich um eine Norm, die den Arbeitnehmern im Hochbau einen umfangreichen Schutz bei Arbeiten in der Höhe bietet. Sein Zweck ist zwar teilweise identisch mit dem des neueren Übereinkommens (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, welches aber bedauerlicherweise nicht ratifiziert wurde. Folglich ist das Übereinkommen Nr. 62 nach wie vor ein wertvolles rechtliches Instrument zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der im Hochbau unter risikoreichen Bedingungen tätigen Arbeitnehmer, wenn diese etwa im Gerüstbau oder mit Hebetchnik arbeiten.

Kommentar des Amtes

Mit Ausnahme eines Arbeitnehmerverbands, der sich gegen die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 45 ausgesprochen hat, und eines Arbeitnehmerverbands, der sich gegen die Aufhebung des Übereinkommens Nr. 62 ausgesprochen hat, wurde in sämtlichen Antworten übereinstimmend die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 45, Nr. 62, Nr. 63 und Nr. 85 befürwortet, da man keinen Nutzen in der Aufrechterhaltung dieser Normen erkenne. Die Aufhebung dieser Texte würde daher dazu beitragen sicherzustellen, dass die IAO über einen klaren, robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügt.

► Vorgeschlagene Beschlüsse

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz wird der Bericht der Konferenz zur Prüfung unterbreitet. Die Konferenz wird zudem ersucht, die folgenden Vorschläge zu prüfen und anzunehmen:

1. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am ... Juni 2024 zu ihrer 112. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, beschließt heute, am ... Juni 2024, das Übereinkommen (Nr. 45) über Untertagearbeiten (Frauen), 1935, aufzuheben.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument aufzuheben.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

2. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am ... Juni 2024 zu ihrer 112. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, beschließt heute, am ... Juni 2024, das Übereinkommen (Nr. 62) über Unfallverhütungsvorschriften (Hochbau), 1937, aufzuheben.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument aufzuheben.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

3. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am ... Juni 2024 zu ihrer 112. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, beschließt heute, am ... Juni 2024, das Übereinkommen (Nr. 63) über die Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938, aufzuheben.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument aufzuheben.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

4. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am
... Juni 2024 zu ihrer 112. Tagung zusammengetreten ist,
nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen,
beschließt heute, am ... Juni 2024, das Übereinkommen (Nr. 85) über die Arbeitsaufsicht (außer-
halb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947, aufzuheben.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internatio-
nalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss,
das Instrument aufzuheben.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher
Weise verbindlich.